

HELMKES KLARTEXT

Dem Übergang sei Dank

Viele betrachten Übergangsfristen beim Inkrafttreten neuer Gefahrguttransportvorschriften als kompliziertes Prozedere, auf das man lieber verzichten sollte. Meist haben aber gerade diese Zeiten, in denen altes und neues Recht nebeneinander stehen, unübersehbare Vorteile. So können Fehler in den neuen Vorschriften gegebenenfalls noch ausgebügelt werden.

Auch in der Ausgabe 2009 von RID/ADR haben wir dafür wieder ein gutes Beispiel. In den UN-Gremien hatte man sich auf eine besondere Kennzeichnung für umweltgefährliche Stoffe geeinigt. Leider übersah man im Rahmen der sogenannten „Harmonisierung“ der Verkehrsträgervorschriften mit diesen UN-Empfehlung, dass die einzelnen Verkehrsträger auch eigenen Verkehrsbedingungen unterliegen und man eben nicht nur harmonisieren kann um der Harmonisierung willen. So sollen beispielsweise Lkw und Container ab 2011 mit dem neuen Kennzeichen für umweltgefährliche Stoffe (Fisch & Baum) in der Größe 25 x 25 cm bezettelt werden, wenn sich auf dem Fahrzeug oder in dem Container Güter befinden, die den Kriterien für umweltgefährliche Stoffe entsprechen.

So weit, so gut. Aber woher bekommt der für die Kennzeichnung Verantwortliche eigentlich die notwendigen Informationen, dass es sich bei den geladenen Gütern um eben diese „umweltgefährlichen“ Stoffe handelt? Die Aussage, dies könne man ja an den Versandstücken erkennen, die ebenfalls eine entsprechende Kennzeichnung tragen müssen, geht leider häufig ins Leere. Gleichzeitig mit dieser neuen Kennzeichnung hat man nämlich im sog. „Expertengremium“ festgelegt, dass Versandstücke bis zu einem bestimmten Volumen (5 Liter pro Versandstück) nicht mit diesem Kennzeichen versehen sein müssen. Die Vorschrift in 5.3.6 bezieht sich aber nicht auf die tatsächlich auf den Versandstücken vorhandene Kennzeichnung, sondern generell nur auf die umweltgefährdenden Stoffeigenschaften. Außer demjenigen, der die eigentliche Klassifizierung vornimmt, hat aber in der gesamten Transportkette niemand diese Informationen.

Bei den UN-Gremien, die sich speziell mit den Verkehrsträgern Straße und Schiene befassen, ist dieser Schwachpunkt mittlerweile aufgefallen und man bemüht sich hier, bis zum endgültigen Inkraft-

treten des neuen Rechts eine praktikable Regelung zu finden. Eine der vorgeschlagenen Maßnahmen ist ein zusätzlicher Eintrag im Beförderungspapier, der auf die umweltgefährdende Eigenschaft des Stoffes hinweist. Dann hätten alle Beteiligten zumindest eine entsprechende Information.

Andererseits führt man aber hier mit der Bezettelung von Fahrzeugen wieder eine Regelung ein, die wir vor Jahren bei den Gefahrgutzetteln schon einmal heftig



Claus-Dieter Helmke

meldet sich in jeder **gela** zu Wort: Ungereimtes aufs Korn genommen, Tipps des Praktikers für den Praktiker ... Der Autor ist selbst Gefahrgutbeauftragter und Träger des Deutschen Gefahrgut-Preises 2002

diskutiert hatten und die dazu führte, dass generell auf eine Bezettelung der Fahrzeuge – abgesehen von wenigen Ausnahmen – verzichtet wurde, da hier besonders im Sammelverkehr unüberbrückbare Probleme geschaffen worden wären, ohne auch nur eine Spur von mehr Sicherheit zu erhalten.

Hoffen wir, dass es gelingt, während der Übergangsfrist noch eine wirklich praktikable Lösung für den europäischen Landverkehr zu entwickeln.

IMPRESSUM

54. Jahrgang Seit 1956 Still working strong

Verlagsgruppe Hühlig Jehle Rehm GmbH
Im Weiher 10, 69121 Heidelberg

Handelsregister: Amtsgericht Heidelberg HRB 337 678

Geschäftsführer: Clemens Köhler

Storck Verlag Hamburg
Striepenweg 31, D-21147 Hamburg
Telefon: 040/7 97 13-01
Telefax: 040/7 97 13-101
Internet: www.storck-verlag.de
www.gelaweb.de

ISSN 0016-5808

Redaktion:
Uwe Heins, Chefredakteur, verantw. (uh) -130
eMail: uh@storck-verlag.de
Stefan Klein (skl) -131
eMail: skl@storck-verlag.de
Andrea Kaeser (ak) -133
eMail: ak@storck-verlag.de
Dr. Michael Heß (mih) -132
eMail: mih@storck-verlag.de

Anzeigen:
Horst Hamann, verantw. -120
eMail: anzeigen@storck-verlag.de

Vertrieb:
Dagmar Schwemmler -161
eMail: vertrieb@storck-verlag.de

Abonnement-Service:
Jutta Müller 08191/9 70 00-641
eMail: aboservice@hjr-verlag.de Fax: 08191/9 70 00-103
Justus-von-Liebig-Str. 1, 86899 Landsberg

Bestellungen:
beim Abonnement-Service oder über den Buchhandel
Das Abonnement verlängert sich zu den geltenden Bedingungen um ein Jahr, wenn es nicht mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende des Bezugszeitraums gekündigt wird.

Jahresabonnement: EUR 119,00
inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten

Einzelpreis: EUR 11,80
inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten

Erscheinungsweise: monatlich

Titelfoto: Stefan Klein

Schweiz:
MMV SA Gefahrgutverlag Markus M. Vontlaufen
Casella Postale 363, CH-6925 Gentilino
Telefon: 091/9 80 09 09
Telefax: 091/9 80 09 64
eMail: mmvtox@mmvtox.ch
Internet: www.mmvtox.ch

Herstellung:
Storck Druckerei GmbH
Striepenweg 31, 21147 Hamburg
eMail: vormann@storck-druckerei.de



Nachdruck, auch auszugsweise, nur nach Vereinbarung mit dem Verlag. Alle Einzelheiten wurden nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden. Die mit dem Namen des Verfassers gekennzeichneten Beiträge geben die Meinung des Autors, aber nicht unbedingt die Ansicht der Redaktion wieder. Titel und Vorspanne stammen in der Regel von der Redaktion.

Erfüllungsort und Gerichtsstand: Heidelberg



Auflage kontrolliert

Pressepiegel

Die Rechte zur Nutzung von Artikeln für elektronische Pressepiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH

Tel. 030/28 49 30
www.presse-monitor.de